

Leistungsbeschreibung

Die Fa. Costa GmbH & CoKG (im Folgenden kurz Betreiber) stellt den Anschluss an seine Kabel-TV-Anlage bis zum vereinbarten Übergabepunkt (Grundstücksgrenze) zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zur Verfügung.

Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist also der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches des Betreibers liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie natürlich der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann nach Ablauf des Kündigungsverzichts von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, adressiert an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse, aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Poststempels abgestellt.

Der Kunde wird dem Betreiber umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderung seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten alle Zusendungen, insbesondere auch die Vertragsauflösung betreffende Schreiben, an die zuletzt bekannt gegebene Adresse ordnungsgemäß zugestellt und löst eine derartige Zusendung auch die entsprechenden Rechtsfolgen, selbst wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreicht, aus.

Kündigungsverzicht

Beide Vertragspartner verzichten auf die Dauer von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags auf ihr Kündigungsrecht.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Kunde kann nach Ablauf eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten auch dann kündigen, wenn er mittels aktueller Meldebestätigung (Meldezettel) nachweist, dass er einen Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsgebietes des Betreibers vorgenommen hat. An den laufenden Gebühren ändert sich nichts, solange dem Kunden ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kunden findet sich auch unter Punkt „Leistungsänderungen“. Der Betreiber kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten dann kündigen, wenn die weitere Versorgung des Teilnehmers wirtschaftlich unzumutbar wird, insbesondere weil die Aufrechterhaltung des Betriebes mit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KABEL-TV

Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Ebenfalls zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen sonstige wesentliche Vertragsverletzungen. Wichtige Gründe sind:

- a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag verletzt
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- d) der Betreiber begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die vom Betreiber für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrens benutzt oder benutzt hat; oder
- e) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss.

Der Betreiber hat das Recht, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu sperren oder das Vertragsverhältnis durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstunterbrechung unter Setzung einer Nachfrist von mind. 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist.

Leistungsänderungen

Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann. Im Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programmes wird der Betreiber jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programmes, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen.

Bei einem Totalausfall der Kabel-TV-Anlage des Betreibers von mehr als 72 Stunden durchgehend entfällt die monatliche Gebühr jedoch aliquot, selbst wenn diese Störung nicht vom Betreiber und auch nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer

unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Dies hat bei Konsumentengeschäften der Betreiber nachzuweisen.

Preisleitklausel

Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder unten, in denen sich

– unabhängig vom Willen des Betreibers

- unmittelbar mit dem Programm

- und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben) ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen können bei Konsumentengeschäften jedoch keinesfalls vor Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsabschluss wirksam werden. Im Übrigen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex (VPI 2004=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen, es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt, in Rechnung gestellt.

Änderungskündigung

Im Falle sonstiger Kostensteigerungen – gegenüber Konsumenten jedoch frühestens nach 2 Vertragsmonaten - steht es dem Betreiber frei, Entgelte in angemessenem Umfang zu erhöhen. In diesem Fall werden die Kunden vom Betreiber jedoch ausdrücklich und schriftlich auf die geplante Preiserhöhung hingewiesen sowie darauf, dass sie das Vertragsverhältnis anlässlich und vor Wirksamwerden der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an den Betreiber auflösen können und dass Schweigen als Zustimmung gilt. Zwischen Inkrafttreten der Preiserhöhung und der entsprechenden Verständigung und der damit verbundenen Aufkündigungsmöglichkeit, die bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung jederzeit schriftlich erfolgen kann, muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Falle einer rechtzeitigen Aufkündigung durch den Kunden endet das Vertragsverhältnis am Tag vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung.

Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

Der Betreiber wird für einen möglichst ungestörten und reibungslosen Empfang der Programme sorgen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden.

Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jeden - falls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden.

Entgeltminderung (siehe jedoch Punkt Leistungsänderungen), wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht explizit Vertragsgegenstand war.

Betreten von Grundstücken/Wohnungen, Leitungsrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es für den reibungslosen Betrieb der Anlage immer wieder notwendig sein kann, dass Wohnungen oder Grundstücke, die in der Verfügungsmacht des Kunden liegen, für entsprechende Arbeiten betreten bzw. benutzt werden müssen. Auch wenn sich die Verpflichtung des Kunden, diese Flächen entsprechend zur Verfügung zu stellen, bereits aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Telekommunikationsgesetz 2003 ergibt, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. Leitungsrechte gehen gemäß §12 TKG 2003 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekanntgeben und in einschlägigen Verträgen darauf hinweisen.

Haftungsbestimmungen

Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet der Betreiber für Schäden dann, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Anschlussgebühr, laufende Entgelte und sonstige Kosten

Bei der Anschlussgebühr handelt es sich um eine einmalige, grundsätzlich nicht rückzahlbare Gebühr. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühr erfolgt jedoch dann, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen, die allein vom Betreiber zu vertreten sind, während der ersten 3 Jahre aufgelöst wird. Der Rückforderungsanspruch mindert sich nach Ablauf eines Vertragsjahres jeweils um ein Drittel. Im 4. Jahr besteht kein Rückforderungsanspruch mehr.

Das laufende Entgelt ist jeweils am 1. eines Monats oder Quartals fällig oder bei Kalenderjahresrechnung spätestens am 30. Juni

.
Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen. Im Falle sonstiger Kosten, insbesondere von Wartungsarbeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten jene Sätze, die im Tarifblatt zur Kenntnis gebracht wurden und die sich in jenem Ausmaß verändern, das dem Kunden jeweils zuletzt vor Durchführung der Arbeiten bekannt gegeben worden ist.

Ende der „AGB Kabel-TV“

1. Allgemeines

1.1 Diese "Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste ("Netzdienste") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die Costa GesmbH&CoKG unter den Titeln "Internet", „Datenübertragung" in Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde") genannt erbringt.

1.2 Soweit die Netzdienste über das Netz der Costa GesmbH&CoKG erbracht werden gelten subsidiär die "Anschlussbedingungen" der Costa GesmbH&CoKG in der jeweiligen Fassung. Wird in diesem Fall der Vertrag über den Anschluss an die Kabelanlage beendet, so ist die Erbringung der Netzdienste durch die Costa GesmbH&CoKG nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag gilt als beendet.

2. Tarife und Zahlungen

2.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Antrag und im Tarifblatt von traunseenet.at bzw. Costa GesmbH&CoKG angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen sind nicht enthalten Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten von Übertragungseinrichtungen Dritter (z.B. PTA). Die Costa GesmbH&CoKG behält sich das Recht vor, Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex zu erhöhen. Darüber hinaus ist die Costa GesmbH&CoKG bei Änderung des Leistungsangebotes, der gesetzlichen oder allgemeinen Kostenfaktoren berechtigt, die Tarife anzupassen.

2.2 Die Costa GesmbH&CoKG ist nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebots oder bei Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (Abgaben, Postgebühren, etc.) die Preise entsprechend zu verändern. Gebührenänderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und können ab dem zweiten der Ankündigung folgenden Monat in Kraft treten. Dem Kunden steht es bei einer solchen Preiserhöhung durch Widerspruch gegen diese Änderung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe frei, den Vertrag zu den bisherigen Konditionen unter Beachtung der Kündigungsvorschriften zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

2.3 Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontendeckung verfügen, ist die Costa GesmbH&CoKG, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. sowie Mahnspesen in der Höhe von EURO 3,63 je Mahnung sowie eventuelle Rechtsanwaltskosten und weitere Ausgaben zur Einbringung der Forderungen geltend zu machen. Des weiteren ist die Costa GesmbH&CoKG berechtigt nach einmaliger Mahnung sowie Setzung einer 14 tägigen Nachfrist die Datenübertragungsdienste bis zur vollständigen Bezahlung zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde bei seiner

solchen Geräten bzw. deren Zubehör. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.

4.3 Der Kunde überlässt der Costa GesmbH&CoKG alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsmäßigen Leistungen erforderlichen Angaben. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gewählten Adressenbezeichnungen (Domains, E-Mails) frei sind und nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen.

4.4 Der Kunde hat jede Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der Netzdienste selbst zu unterlassen. Weiters ist der Kunde verpflichtet jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten sind gemäß §75 des Telekommunikationsgesetzes Nachrichtenübermittlungen, welche die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden sowie jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden. Ebenfalls ist die Verbreitung von Inhalten verboten die gegen das Pornographiegesetz oder gegen andere Gesetze verstoßen.

4.5 Das Ausmaß des Datentransfers richtet sich nach Tarifblatt auf www.traunseenet.at

4.6 Sämtliche Serverdienste über das Netz der Firma Costa GesmbH&CoKG sind ausnahmslos verboten.

5. Haftung

5.1 Die Costa GesmbH&CoKG haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden. Für Personenschäden haftet die Costa GesmbH&CoKG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, daher auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet die Costa GesmbH&CoKG ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jede weitergehende Haftung bleibt ausgeschlossen.

6. Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag wird auf die in der Anmeldung Internet, Datendienste angegebene Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

6.2 Ist die Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen durch die Costa GesmbH&CoKG aus Gründen, die die Costa GesmbH&CoKG nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen gestört oder nicht mehr möglich aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich der Costa GesmbH&CoKG liegen, so hat der Kunde dies der Costa GesmbH&CoKG gegenüber zu rügen. Erbringt die Costa GesmbH&CoKG ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zumindest einer Woche nicht, so hat der Kundedas Recht nach Setzung einer weiteren letzten Nachfrist (zumindest eine Woche), den Vertrag nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist schriftlich zu

Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Anschlusses an der Kabelfernsehanlage in Verzug gerät.

3. Datenschutz

3.1 Die Costa GesmbH&CoKG ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste notwendig ist.

3.2 Personenbezogene Daten, insbesondere Namen, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse und E-Mail-Adresse werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der DSGVO für Zwecke der Durchführung dieser Vertrags und zu Verrechnungszwecken und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ermittelt und verarbeitet. Die Costa GesmbH&CoKG ist berechtigt von allen Teilnehmern ein Kundenverzeichnis zu erstellen. Auf Anfrage kann der Eintrag in ein solches unterbleiben.

3.3 Verrechnungsdaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert, Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Netzdienste notwendig ist. Darüber hinaus werden Vermittlungs- und Inhaltsdaten nur im Rahmen des technischen Betriebs der Netzdienste ermittelt, verarbeitet und übermittelt.

3.4 Die Costa GesmbH&CoKG übernimmt alle ihre möglichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Sollte es Dritten auf rechtswidrige Weise dennoch gelingen Zugang zu solchen Daten zu bekommen, übernimmt die Costa GesmbH&CoKG für eventuelle Folgen keine Haftung. Soweit die Costa GesmbH&CoKG ihre Pflichten und Sorgfalt beim Schutz der Kundendaten nicht grob vernachlässigt hat, sind Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet die ihm mitgeteilten Passwörter geheimzuhalten. Die Costa GesmbH&CoKG empfiehlt dem Kunden besonders bei Netzwerken Maßnahmen zum Selbstschutz (z.B. Installation einer Firewall").

4. Nutzung der Netzdienste

4.1 Die Costa GesmbH&CoKG wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit Netzdiensten zu gewährleisten. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich der Costa GesmbH&CoKG liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt die Costa GesmbH&CoKG keine Gewähr, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können.

4.2 Die Costa GesmbH&CoKG stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen nur Geräte verwendet werden, die von der Costa GesmbH&CoKG ausgegeben werden. Dem Kunden übergebene Geräte (Kabelmodems) dürfen mit keiner anderen als die im Vertrag erwähnten Anschlussadresse verwendet werden. Der Kunde haftet mit der von ihm hinterlegten Kautions für alle, auch allfälligen Schäden an

kündigen.

6.3 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die Costa GesmbH&CoKG zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

6.4 Ein weiterer Grund zur einseitigen fristlosen Vertragsauflösung durch die Costa GesmbH&CoKG liegt dann vor, wenn einzelne Kunden durch Benutzung der Datenübertragungsdienste die Leistungsfähigkeit bzw. das einwandfreie Funktionieren des gesamten Netzes der Costa GesmbH&CoKG aufgrund technischer Ursachen wesentlich beeinträchtigen.

7. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

7.1 Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der Costa GesmbH&CoKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung des Schriftstückes, frühestens aber mit dem Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Kündigung durch Kunden

8.1 Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, den Anschluss frühestens nach Beendigung des 1. Vertragsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich zu kündigen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle Vertragsverhältnisse betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen der Costa GesmbH&CoKG erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag gegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderung dieser Daten im Zuge der Anmeldung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Zustellungen erfolgen dann rechtswirksam, wenn Sie schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse von der Costa GesmbH&CoKG bzw. traunseenet.at oder ähnliche aktuelle Domains gerichtet wurden. Die Costa GesmbH&CoKG ist berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis betreffen schriftlich per E-Mail durchzuführen.

9.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz der Costa GesmbH&CoKG zugeteilten Gerichtssprengel festgelegt.

Ende der AGB Internet